

zum Fernstudium

GANZHEITLICHER ERNÄHRUNGS COACH



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmenden am Fernstudium Ganzheitlicher Ernährungscoach qualifizieren sich für Tätigkeiten im Berufsfeld des nicht heilkundlichen Ernährungscoachings. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob die Teilnehmenden über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen, um ein qualifiziertes ganzheitliches Ernährungscoaching durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Ganzheitlicher Ernährungscoach“.

§ 2 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Ganzheitlicher Ernährungscoach sind drei Onlinetests, zwei Fallarbeiten und die Abschlussarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss sind nachfolgende Leistungen erfolgreich zu absolvieren:

Titel der Module	Relevante Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls
Modul 1: Grundlagen ganzheitlicher Ernährung	Modulabschluss durch: Onlinetest 1 erfolgreich bestanden
Modul 2: Ernährungscoaching und -psychologie	Modulabschluss durch: Teilnahme am Seminar und Onlinetest 2 und Fallarbeit 1 erfolgreich bestanden
Modul 3: Herausforderungen der modernen Ernährung	Modulabschluss durch: Teilnahme an 1 von 2 Webinaren
Modul 4: Vegetarische & vegane Ernährung	Modulabschluss durch: Onlinetest 3 erfolgreich bestanden
Modul 5: Intuitive Ernährung	Modulabschluss durch: Teilnahme am Seminar und Fallarbeit 2 erfolgreich bestanden
Modul 6: Ernährungscoaching in der Praxis	Modulabschluss durch: Teilnahme am Seminar
Modul 7: Trends der ganzheitlichen Ernährung	Modulabschluss durch: Teilnahme an 1 von 2 Webinaren
Modul 8: Starte Dein business: Marketing und Existenzgründung für Ernährungscoaches	Modulabschluss durch: Teilnahme am Webinar
Abschlussarbeit	Modulabschluss durch: Abschlussarbeit bestanden

PRÜFUNGSORDNUNG

Die Inhalte der jeweiligen Zertifikatsprüfungen werden in § 6 dargestellt.

§ 3 ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der jeweiligen Studienbriefe, Webinare, Onlinevorlesungen und Webcasts sind die jeweiligen Onlinetests zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Es müssen 3 von 3 Onlinetests, wie in § 2 dargestellt, erfolgreich bearbeitet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.
- (6) Ein Onlinetest besteht aus bis zu 20 Fragen. Es stehen bis zu 30 Minuten zur Bearbeitung zur Verfügung.
- (7) Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

§ 4 FALLARBEITEN

- (1) Die Fallarbeiten beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Fallarbeiten ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Eine nicht eingereichte Fallarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Fallarbeiten ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Fallarbeiten werden benotet und sind bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Fallarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Fallarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer, die eine Version der identischen Fallarbeit eingereicht haben.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 5 ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt nach den in § 2 genannten Voraussetzungen.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die ALH überprüft. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Die ALH kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (4) Dem Prüfling stehen 3 Monate zur Bearbeitung nach Anmeldung zur Verfügung.
- (5) Nach Rücksprache mit den Fachtutoren kann diese Frist max. um weitere 3 Monate verlängert werden. Dies muss vor Ablauf der ersten Frist schriftlich beim Fachtutor beantragt und von diesem genehmigt werden. Die Einreichung der fertigen Abschlussarbeit erfolgt spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Betreuungszeit.
- (6) Die Fristen für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der ALH festgesetzt.

§ 6 ZERTIFIKATE

- (1) Folgende Zertifikate sind Bestandteil des Abschlusses Ganzheitlicher Ernährungscoach. Weiteres zum Abschluss Ganzheitlicher Ernährungscoach wird in § 12 Abs. 2 geregelt.

Bezeichnung	Voraussetzungen
Zertifikat „Grundlagen Ernährungspsychologie (ALH)“	Modul „Grundlagen Ernährungspsychologie (ALH)“ erfolgreich abgeschlossen
Zertifikat „Intuitive Ernährung (ALH)“	Modul „Intuitive Ernährung“ erfolgreich abgeschlossen
Zertifikat „Vegane Ernährung in der Coachingpraxis (ALH)“	Modul „Vegetarische & vegane Ernährung“ erfolgreich abgeschlossen
Zertifikat „Ganzheitliches Ernährungscoaching in der Praxis (ALH)“	Modul „Ernährungscoaching in der Praxis“ erfolgreich abgeschlossen

PRÜFUNGSORDNUNG

- (2) Zertifikatsprüfungen können nur als Ganzes bestanden werden. Wird ein Prüfungsteil (z. B. Onlinetest) wiederholt nicht bestanden (gemäß § 3 und § 4), gilt die gesamte Zertifikatsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Die enthaltenen Zertifikate werden dem/der Teilnehmer/-in ausgestellt, sobald er/sie den/die zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat.
- (4) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der ALH werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 7

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest) oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der ALH nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die ALH die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 5 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 8

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 9

ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einem selbst durchgeführten Praxisfall als Ganzheitlicher Ernährungscoach, der mindestens 6 Kontaktstunden umfasst, mit einer schriftlichen Darstellung des Coachings inkl. des Ablaufs, einer Dokumentation der Durchführung durch Fotos oder Videos und einer schriftlichen Reflexion der Durchführung.

PRÜFUNGSORDNUNG

Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten innerhalb der Betreuungszeit. Die fertige Abschlussarbeit kann bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Betreuungszeit eingereicht werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen sowie die Dokumentation sind bei der ALH nach den formellen Vorgaben, die dem Prüfling in seiner Lernwelt zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form einzureichen.

- (2) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der ALH werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 10

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 11 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 11

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der ALH oder digital durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 12 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn
- die Seminare und Webinare, wie in § 2 dargestellt, live besucht wurden.
 - die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
 - die Fallarbeiten, wie in § 2 dargestellt, mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
 - die Onlinetests, wie in § 2 dargestellt, bestanden wurden.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 30 Prozent aus den zwei Fallarbeiten und zu 40 Prozent aus der Abschlussarbeit.
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der ALH fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die ALH vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 13

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES


- (1) Die ALH kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, die Teilnehmenden werden aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der ALH zukommen zu lassen.

§ 14

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie wird den Teilnehmenden der ALH zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem 01.10.2023 für das Fernstudium Ganzheitlicher Ernährungscoach angemeldet sind.

Köln, im August 2023



Miriam Müller, Akademieleiterin
ALH-Akademie